Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 5 (1858)

Heft: 5

Artikel: Zum Besoldungsgesetz-Entwurf für Primarlehrer

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-252006

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ausbildung in ihrem Veruse thun, wenn sie nicht gleichsam hiezu gezwunsen werden. Für diese sind Fortbildungskurse gewiß nothwendig, d. h. es wäre eher zu tadeln, daß man gegen solche zu nachsichtig als zu strenge war. Im Uedrigen ist aber zu bemerken, daß von weitaus der Mehrsahl der Lehrer die Wiederholungskurse gesucht und nicht ausgewichen werden.

Daß viele Lehrer ihrem Berufe entsagen und etwas anderes ergreisfen, ist nur zu wahr; es muß der Grund hiezu nebst vielem Anderm aber ebensowohl in der Beschwerlichkeit des Lehrstandes als in der niedern Besoldung gesucht werden.

Einer, der sich von jeher warm für die Erhöhung der Lehrerbesoldung ausgesprochen hat.

Zum Besoldungsgeset:Entwurf für Primarlehrer.

(Aus bem bern. Mittelland.)

Bereits mehr als zwölf Jahre sind es nun, während welchen ber Jammer um die Schule und ihre Lehrer zum täglichen Refrain geworden. Wer hätte glanben sollen, baß die schönen Reben von 1846 nach 12 Jahren noch keine Wahrheit seien? — Und boch ist es so. Nach langen Kämpfen um Shitem und Grundfätze ist man einig geworben, ben Ban Dben an zu beginnen, um bei späterer Gelegenheit bann nachzusehen, was etwa für die untern Regionen passe. Wir gestehen es offen und ehrlich, daß wir dieses Verfahren nicht begriffen, wenn wir nicht wüßten, baß es auch eine andere Aristofratie als die der Geburt giebt. — Dem allgemein nicht mehr auszuweichenden Drang endlich nachgebend, erscheinen Schulgesetze als Unterban, aber wohl spät; ben Beweis hiefür liefert sehr schlagend die publizirte Seminarfrage und Klage. Daß bem sehr entmuthigten Lehrerstand statt bessere Stellung, wie anderwärts, vorab viel aufgebürdet werte, daran hat man nur in höhern Regionen gedacht, in der Schule wohl Niemand. Wohl wußte man von Zurüftungen, Vorarbeiten verschiedener Art; wohl hörte man sagen, es ist bereit, das Bessere, Erfreuliche, und man sah im Geiste schon alle drei bis sechs Monate eine kräftige Fleischsuppe auf seinem Tische, und arme Lehrer versprachen ben Kindern alles Ernstes, daß sie am Sonntag statt der Holzschuhe auch Leberschuhe tragen können, und ich freute mich, dann auch in ungeflickten Hosen die Kirche zu besuchen. Mit dieser Freude begann bas Jahr 1858. Der Stern aus Bethlehem leuchtete hell und flar über bem Saupte.

Wirklich überraschte mich der Briefbote letzter Tage mit einem Exemplar: "Gesetzentwurf über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen." Kaum mochte ich warten, bis ich auf meinem Studierspulte bei düsterm Lampenscheine mich postirt hatte, um denselben durchzulesen.

So, dachte ich, unsere Sache steht besser als man erwartete; wohl wird sie kommen die Zeit, wo man wieder Bücher kausen und studiren kann nach Herzenslust, um mit der fortschreitenden Zeit Schritt zu halten; die Zeit, wo man in die Schulstube dars, ohne zu riskiren, man habe für die Seinen etwas vergessen; die Zeit, wo man etwa armen Kindern auch helsen könne mit Griffel und Tasel, wenn sie es auch nicht zu zahlen vermögen u. s. w.

Doch wie leicht verfliegt ein Freudenrausch und macht den peinlich= sten Gefühlen Platz. So ging es leider mir. Bei flüchtigem Lesen über= sah ich Vieles, das nun bei genauer Durchsicht am Werthe verliert.

Schon im § 12 ist bas Rlaffenshstem gar fehr relativ gehalten; bie Klassififation fann so ausfallen, daß im Grunde die Sache im Alten bleibt, wenn nicht noch ärger wird, sofern nämlich im § 16 kein "Druckfehler" ist. Denn daß die Gemeinde nur nach Abzug des Staatsbeitrags jenes Minimum zn leisten habe, oter bag diese sammt bem Staats= beitrag jene Summe leisten solle, können wir gewiß nicht glauben und muffen Streichung ber Worte: "nach Abzug bes Staatsbeiträgs" absolut verlangen. Sbenso Streichung bes ganzen § 13. Ferner in § 14 sei es allein Sache bes betreffenden Lehrers und der Gemeinde, ob er etwas anderes als Geld verlangt; sonst bleibe es bei baarem Gelde. § 15. Die anständige freie Wohnung fann verschieden gefaßt werden, und sogar zu Albernheiten führen, je nachdem man gegen die Schule gesinnt ist. Es muß ausbrücklich gesagt werden, daß dazu zwei heizbare Zimmer, eine Küche, Keller, auch etwa Schenerwerk und Stallung gehöre, auf bem Lande wenigstens. Im gleichen Paragraphen litt. 2 sollte Eichen= holz gestrichen werden; man lasse dieß den Kohlenbrennern. Und in litt. 3 soll es heißen: weine ober zwei Jucharten." Auch steht bie Bestim= mung "auf Rechnung seiner Besoldung" in direktem Widerspruch mit den Anfangsworten des Paragraphen, welche die sub litt. 1, 2 und 3 auf= gezählten Bestimmungen als "Außer der in § 12 bestimmten Besoldung" stehend bezeichnet. Daß die Benutzung der Jauche und Asche vom Schul= hause, wohl auch des Zimmerkehrichts dem Lehrer zustehe, ward bisher allgemein angenommen. Wir fragen aber und haben Urfache bazu: Kön=

nen die Kosten der Reinigung des Kamins der Schule auch dem Lehrer aufgebürdet werden, und ist in der "Sorge für Beheizung und Reinigung" vielleicht auch die Beschaffung des dazu nöthigen Materials inbegriffen? Wir verstehen es nicht so, fragen aber: ob es nicht so verstanden werden könnte!? Im Interesse ber Sache wünschen wir bessere und bestimmtere Redaktion. Der § 18 sichert eine Staatszulage zur Lehrerbesoldung zu und zwar um Fr. 2 höher als bisher. Wir wären damit einverstanden, wenn die zweideutigen 4 Worte des § 16 nicht hierauf Bezug hätten. — Im Besondern hätten wir hier erwartet, man würde auch progressiv verfahren und, da man doch ausschließlich seinem Berufe leben muß, etwa nach zehn Dienstjahren am gleichen Orte eine Zulage von Fr. 50 nach zwanzig Fr. 100, nach dreißig Fr. 150. Auf diese Weise könnte dem jähr= lich wiederkehrenden Lehrerwechsel, der für die Schulen meist so verderblich wirkt, die sichersten Schranken gesetzt werden, und der daraus hervor= gehende Gewinn für die Schulinteressen wäre gewiß des Opfers mehr= fach werth.

Bei § 19 muß man fragen, ob bann auch alle Beiträge bes Staates, sogar zur Lehrerbesoldung wegfallen? Nicht unwahrscheinlich, wenn man § 16 bamit in Berbindung bringt. § 22 sollte die Behausung eines Lehrers näher bezeichnet, oder wenn dieß in § 15 geschehen wäre, barauf hingewiesen sein. Nach § 25 kann es möglich werden, daß der Beitrag des Staates an Neubauten, bei allem Fleiß und Sorgfalt weniger als 10 Prozent beträgt. Wer Heilige im Himmel hat, wird auch da schön singen hören.

Der zweite Satz des § 26 ist überflüssig; denn wo der Staat an alte Schulgebäude nichts geleistet, geht ihn der Erlös daraus kein Jota an. Er zahlt nur an die neuen.

§ 28 litt. 2 soll es wohl heißen Leiberben, sonst könnte man den Satz streichen. Andere Erben finden sich immer, näher oder ferner. Sbenso litt. 9 möchten wir streichen oder an deren Stelle den Ertrag der Hundetaxe setzen, wie an Orten geschieht. § 29 meint es eben gut; läßt für arme Gemeinden aber wenig Raum zu Hoffnungen, ihre Schulen in bessern Zustand zu setzen. § 36 darf keine Ausnahme gestatten; Aufschub ist hier Todtschlag.

So sehr wir das Bestreben des Herrn Erziehungsdirektors ehren, daß er wenigstens die Absicht und den Willen kund giebt, fortzuschreiten und dabei allen möglichen Verhältnissen Rechnung zu tragen gesinnt ist, so wenig können wir glauben, daß diese Vorschläge geeignet seien, der

Schule und, beziehungsweise, den Lehrern eine berufswürdigere Stellung und Wirksamkeit möglich zu machen.

Wir können uns nicht verhehlen, die Organisation bes Ganzen flößt wenig Vertrauen ein, iudem auch wir befürchten, die Sensation, die es hervorruft, werde wohl aus dem Grunde nicht gering sein, weil einerseits die Staatsleistungen so in Hintergrund treten und anderseits Alles bem oft sehr verschuldeten Volke aufgebürdet wird, ohne die Sache auf sichere Prinzipien abzustellen. Aus diesem Grunde ist auch abzusehen, daß unsere Lage in diesem Jahre Seitens ber Behörden nur immer schwieriger wird und Erleichterung noch ferne steht. Man wirft ben Knochen bar und so appretirt, daß er unmöglich adoptirt werden kann, damit man sich ent= schuldigen könne: Wir haben euch gepfiffen, und ihr wolltet nicht tanzen; nun könnt ihr warten, bis euch Jemand wieder pfeift. Wenn man nun noch das höhere Schulwesen und bessen Kosten, wobei sich ber Staat zu Gunften ber Reichen sehr glänzend betheiligt, in's Auge faßt, so kann mansich einer gewissen Wehmuth nicht erwehren und man ist versucht zu glauben, es handle sich nur barum, bas Proletariat bei Seite zu stellen, um auf bessen Kosten ein neues Vorrechtlerthum zu begünstigen. Ich weiß es gar wohl, daß ich deutlich rede und man wird mir zürnen; dieß ist mir nicht neu. Aber das ist auch nicht neu, daß des Lehrers Pflichten fast in alle Verhältnisse gezogen werden. Das Militärgeset, bas Impf= gesetz, das Armengesetz, das Geschwornengesetz legt dem Lehrer Pflichten auf, neben dem Schulgesetz und Wahlgesetz und neben Conferenz und Spnodalreglementen.

An solchen Dingen ist kein Mangel im Lande; könnte man davon leben, es müßte wahrlich kein Lehrer Hunger leiden, keiner schlechte Kleister tragen. Fassen wir zu diesen nicht sehr lockenden Aussichten auch noch den neuen Unterrichtsplan in's Auge, welche Forderungen er stellt in jeder Beziehung an die Schule und ihre Lehrer, so schwindelt es einem vor den Augen und man möchte beten: "Herr! halt ein mit solchem Segen!"

Schul: Chronif.

Schweiz. (Mitgeth.) Die dem Bundesrath für den Bau des Polystechnikums zur Einsicht eingesandten Bläne und Grundrisse haben vollständig befriedigt und nur die Hoffnung hervorgerufen, daß das Gebäude jetzt bald erstellt werde.

— Wegen des nächtlichen Unfugs in der Neujahrsnacht ist ein Zögling der polytechnischen Schule von der Anstalt weggewiesen worden.